

Jugendrat Kreis Mettmann - Düsseldorfer Str. 26 - 40822 Mettmann

An den Vorsitzenden des Kreistages
Landrat Thomas Hendele
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Mettmann, den 26.04.2022

Änderung der Satzung des Kreisjugendrats
Anregung gemäß § 1 Abs.2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. §16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 13.06.2022.

Sehr geehrter Herr Landrat,
der Jugendrat des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, eine Änderung seiner Satzung anzuregen:

Beschlussvorschlag:

Das Kreistagsbüro wird gebeten, alle erforderlichen Änderungen in der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) zu prüfen und vorzunehmen, sodass die Wahlperiode des Kreisjugendrates an die Wahlperiode der städtischen Jugendgremien ab Herbst 2023 angepasst wird. In diesem Zusammenhang soll die aktuell laufende Wahlperiode entsprechend verlängert werden.

Begründung:

Die kommunalen Jugendgremien einigten sich in einem vom Kreisjugendrat organisierten Vernetzungstreffen darauf, zukünftig ihre Wahlen in einem gemeinsamen Zeitraum durchzuführen; erstmals im Herbst 2023.

Da der Kreisjugendrat durch die kommunalen Jugendgremien gewählt wird, ergibt es Sinn, sich dem Projekt als Kreis anzuschließen und den Wahlrhythmus ebenfalls entsprechend anzupassen. Die Mitglieder des Kreisjugendrats könnten so künftig wie andere Ämter am Anfang kommunalen Legislaturperiode gewählt werden.

Die Änderung der Satzung würde einen positiven Effekt auf die Zusammensetzung des Kreisjugendrats haben, da es nicht mehr zu so vielen Wechseln kommt, da einige Jugendliche mit Ende ihrer Zeit in kommunalen Jugendgremien auch ihre gesamte jugendpolitische Karriere beenden wollen. Stattdessen würde eine stabilere Mitgliedschaft eine volle Legislaturperiode gemeinsam verbringen.



Wie der Kreistag und die Stadträte würden so auch die verschiedenen Ebenen der Jugendpartizipation künftig gemeinsam ihre Legislaturperiode starten und über die Dauer von jener gemeinsam politisch zusammenfinden.

So würden die Mitglieder des jetzigen Kreisjugendrats auch in den vollen Genuss der in der Satzung vorgesehenen 2 Jahre Mitgliedschaft kommen, statt wegen der pandemisch bedingt verspäteten ersten Sitzung nur ein Jahr kreis politisch aktiv sein zu dürfen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine entsprechende Änderung der Satzung den Kreisjugendrat langfristig positiv beeinflussen und ihn sinnvoll in die jugendpolitische Struktur etablieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Budyh und Anne Herchen
Sprecherteam des Jugendrat Kreis Mettmann